

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

13. Dezember 2005

Mitgeteilt den

15. Dezember 2005

Protokoll Nr.

1486

A.

Die Stimmberechtigten der Stadt **Ilanz** beschlossen an der Einwohnerversammlung vom 7. Oktober 2005 eine Teilrevision der Ortsplanung. Es wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Änderung Baugesetz (Art. 69)
- Zonenplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das [REDACTED] (seit dem 1. November 2005 [REDACTED]) verfasste mit Datum vom 30. August 2005 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Einwohnerversammlungsbeschlusses vom 7. Oktober 2005 gemäss Art. 48 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 6. Dezember 2004 erfolgte am 17. November 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. November 2005 ersuchte der Stadtrat Ilanz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Änderung Baugesetz

Die am 7. Oktober 2005 beschlossene Änderung des Baugesetzes (Art. 69) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

C.

Zonenplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“

Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“

Wald / Rodung

Die für die Genehmigung der Teilgebietsplanung „Campinganlage Neufundland“ erforderliche Rodungsbewilligung wird parallel und gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“ und der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“, beide vom 7. Oktober 2005, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“

Anschlüsse an die Kantonsstrasse

Die Stadt Ilanz wurde bereits im Vorprüfungsbericht darauf aufmerksam gemacht, dass seitens des [REDACTED] (Art. 79 des Strassengesetzes) wohl nur

ein Anschluss an die Kantonsstrasse bewilligt wird. Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht wird die Stadt die notwendigen Bereinigungen und die Anforderungen an die Erteilung einer Anschlussbewilligung mit dem [REDACTED] klären.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“ vom 7. Oktober 2005 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 7. Oktober 2005 verabschiedete **Änderung des Baugesetz (Art. 69)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“** und der **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“**, beide vom 7. Oktober 2005, werden genehmigt.
3. Der **Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 „Teilrevision Campinganlage Neufundland“** vom 7. Oktober 2005 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Der Stadtrat Ilanz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
5. Die für die Genehmigung der Teilgebietsplanung „Campinganlage Neufundland“ erforderliche Rodungsbewilligung des BVFD für total 1'197 m² Wald liegt vor und wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

Eveline Widmer-Schlumpf

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

C. Riesen

Dr. C. Riesen